Mandant hat Abschrift

Ausfertigung

Eingegangen
29. OKT. 2004
Bepi Uletilovic
Rechtsanwalt

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Aktenzeichen: OVG 3 M 48.03
VG 5 F 61.02

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bepi Uletilović,
Wulffstraße 14, 12165 Berlin -

g e g e n

[redacted]

Beklagter,

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht [redacted] sowie die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht [redacted]

am 21. Oktober 2004 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 10. September 2003 geändert.

Den Klägern wird für das Verfahren erster Instanz ab 16. Oktober 2003 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsbestimmung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Bepi Uletilović bewilligt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde der Kläger ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Prozesskostenhilfe wird gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff ZPO gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht mangels hinreichender Erfolgsaussicht der auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gerichteten Klage abgelehnt. Die Kläger konnten zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 30 AuslG i.V.m. § 32 AuslG, Art. 3 GG und der ständigen Praxis des [redacted] auf der Grundlage der Weisung E.Bos.1.IV. - Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, Bleiberechtsregelung und vorübergehender Abschiebungsschutz - in der Fassung vom 25. März 2003 die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nicht beanspruchen, da es an einer fachärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung seit dem 1. Januar 2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes und der erforderlichen Duldung wegen der geltend gemachten Traumatisierung fehlte (vgl. Punkt 3.). Zur Begründung nimmt der Senat auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bezug.

Ohne Erfolg wenden die Kläger ein, die vom Verwaltungsgericht angeführte Stichtagsregelung habe keine gesetzliche Grundlage, es handele sich um eine verwaltungsinterne Regelung, an die das Gericht nicht gebunden sei. Auch lasse sich aus dem Ausländergesetz nicht ableiten, dass nur unter den in der Regelung genannten Voraussetzungen ein dringender humanitärer Grund für eine Aufenthaltsbefugnis gegeben sei. Ein solcher sei hier unzweifelhaft gegeben, sodass sich das Ermessen des Beklagten auf die Erteilung der beantragten Aufenthaltsbefugnis reduziere.

Die o.a. Weisung hat ihre Grundlage in § 32 AuslG. Diese Ermächtigung soll es der obersten Landesbehörde ermöglichen, unter weitgehender Wahrung der Bundeseinheitlichkeit für bestimmte Ausländergruppen die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen anzuordnen, um gruppentypischen Belangen von Ausländern aufenthaltsrechtlich angemessen Rechnung zu tragen und eine Prüfung in jedem Einzelfall nach Maßgabe des § 30 AuslG durch die Ausländerbehörde im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung entbehrlich zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1996, InfAuslR 1996, 392). Eine Bindung des Gerichts besteht im Rahmen der Prüfung, ob die Behörde im Verhältnis zu dem Ausländer ihrer Pflicht zur Wahrung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG und der damit verbundenen Selbstbindung der Verwaltung zur pflichtgemäßen Anwendung der Weisung nachgekommen ist. Zwar stellt die Weisung E.Bos.1.IV. keine abschließende Regelung dar, sondern lässt die Vorschrift des § 30 AuslG unberührt, wonach unter den dort genannten Bedingungen eine Aufenthaltsbefugnis nach Ermessen erteilt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000, InfAuslR 2001, 70, zu einer bayerischen Regelung). Die Kläger erfüllen aber nach der im Prozesskostenhilfeverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung schon nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 bis 4 AuslG. Insoweit wird zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide des [redacted] vom 26. November 2002 Bezug genommen.

2. Den Klägern ist aber für die Zeit nach dem 16. Oktober 2003 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil ihre auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen

gerichtete Klage von diesem Zeitpunkt an hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht ist zu beachten, dass die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlagert werden darf und dieses an die Stelle des Hauptverfahrens tritt; denn das Prozesskostenhilfeverfahren soll den verfassungsrechtlich geforderten Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern erst zugänglich machen (BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 1991, NJW 1992, 889; Beschluss vom 2. Februar 1993, NJW-RR 1993, 1090, jeweils m.w.N.). Eine hinreichende Erfolgsaussicht erfordert nicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Obsiegens (Kopp, VwGO, 13. Aufl. 2003, § 166 Rnr. 8), sondern ist auch dann anzunehmen, wenn die Erfolgsaussichten einer Klage offen sind (BVerwG, Beschluss vom 8. März 1999, NVwZ-RR 1999, 587).

So liegt der Fall hier.
Am 16. Oktober 2003 sind in die Weisung E.Bos.1.IV. unter Punkt 3.1. weitere Erleichterungen zum Nachweis der Einhaltung des Behandlungsstichtags (1. Januar 2000) und des Vorliegens eines Therapieplans aufgenommen worden. Der Klägerin zu 1. ist mit Attest vom 17. Februar 2003 von einer durch die Ärztekammer Berlin bzw. von der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Berlin für die Behandlung von posttraumatischen Behandlungsstörungen - PTBS - autorisierten Fachärztin/Gutachterin eine PTBS bescheinigt worden. Da sie sich laut der Atteste von [redacted] Arzt für Neurologie und Psychiatrie - vom 16. März 2001 bzw. 25. Februar 2002 seit 13. August 1996 in dessen Behandlung befindet, ihr eine PTBS als Folge traumatischer Erlebnisse im Zusammenhang mit dem Tod ihres Ehemannes bzw. bürgerkriegsbedingter Ereignisse bescheinigt sowie als Behandlung eine supportive Psychotherapie wie auch die Einnahme von Medikamenten angegeben wird, muss im Hauptsacheverfahren entsprechend der geänderten Weisungslage geklärt werden, ob sich im Falle der Klägerin zu 1. schon vor dem 1. Januar 2000 ein Krankheitsverlauf ergibt, der auf eine PTBS hinweist, und sich aus früheren, bisher nicht vorliegenden Attesten oder der Krankenakte eine regelmäßige Vorstellung beim Arzt und/oder regelmäßige

Verordnung von Medikamenten ergibt. Die Prüfung, ob der Klägerin zu 1. in Kenntnis der nachträglich diagnostizierten PTBS bereits am 1. Januar 2000 im Hinblick auf eine ggf. regelmäßige Behandlung der PTBS-Symptome eine Duldung wegen Trauma erteilt worden wäre (vgl. Pkt. 7 des Schreibens der [redacted] an das [redacted] vom 14. Oktober 2003), muss ebenso dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben wie die Frage, inwieweit die Klägerin zu 3. ein Aufenthaltsrecht von der Klägerin zu 1. ableiten kann.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

[redacted]

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

-Ausgefertigt-
-Beglaubigt-
[redacted]